





Forstliche Haushaltungskunde

oder

Darstellung des Forstorganismus

nach seinen Zwecken und Aufgaben, in seiner Begründung und Wirksamkeit.

Bearbeitet

mit vorzugsweiser Rücksicht auf Oesterreich

von

Robert Midlig,

Director und erstem Prof. der Forstwissenschaft an der Forstschule für Böhmen und design. Director
und Prof. der mähr.-schles. Forstschule.



Wien, 1859.

Wilhelm Braumüller,
R. R. Hofbuchhändler.

Vorwort.

Die forstliche Haushaltungskunde ist bisher minder häufig als einige andere Zweige unseres Faches der Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung gewesen, obgleich sie nicht allein für den Forstbesitzer und Forstwirth, sondern auch für jene, welche mit der Organisation und dem Geschäftsbetriebe der gesammten Forstwirthschaft auf dem kürzesten und gangbarsten Wege bekannt werden wollen, Interesse und Wichtigkeit hat.

In Absicht auf diesen Umstand dürfte bei Herausgabe einer neuen Haushaltungslehre die in Vorreden so gangbare Phrase von „vielseitig gefühltem Bedürfniß und dem Versuche, dasselbe zu befriedigen“, nicht ganz unberechtigt gebraucht werden; obwohl letzteres auch dann noch möglich wäre, wenn die Haushaltungskunde zu den häufig bearbeiteten forstlichen Disciplinen gehörte. So manches Buch fand ja trotz vieler ausgezeichneten Vorgänger eine gute Aufnahme, weil es dem Verfasser gelang, seinen Stoff für einen gewissen Kreis von Lesern und Lernenden anziehend und faßlich zu machen; denn es gibt in der That kaum eine Methode zur Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände, welche allen, die Anregung oder Belehrung suchen, gleich zusagend wäre. Letzteres gilt namentlich in Absicht auf forstliche Lehrfächer und zwar wegen großem Wechsel in den maßgebenden Ortsverhältnissen und in den Anschauungen der Fachmänner.

Ungeachtet dieser beruhigenden Thatfachen übergebe ich das vorliegende Buch mit Zagen der Oeffentlichkeit; denn es ist nicht allein die erste größere wissenschaftliche Arbeit, in welcher ich mich während meines Wirkens als Forstwirth und Lehrer versuchte, sondern behandelt auch eine Aufgabe, bei deren Lösung man alle wirthschaftlichen Zweige berühren soll, ohne in die besondern Lehren letzterer ungebührlich abzuirren. Hierzu gesellt sich eine andere Schwierigkeit für die Bearbeitung der Haushaltungskunde in dem Umstande, daß man fast auf jedem selbstständigen Forstbesitze etwas Abweichendes in den Organisationsprincipien und Geschäftsformen eingebürgert, wenn auch nicht immer gerechtfertigt findet; daher man unmöglich für Jedermann nach Wunsch schreiben kann.

Meine Absicht ging, bei Herausgabe vorliegenden Werkes zunächst dahin, dem jungen Forstmann einen Führer zu den verschiedenartigen Geschäften seines Berufes zu bieten, mit Hinweisung auf die Grundsätze oder Umstände, welche den Wichtigkeitsgrad, die Nothwendigkeit und Behandlung jener bedingen.

Ich versuchte ferner, die in unserem Vaterlande noch so manchmal bemerkbaren, verworrenen Meinungen und Begriffe von den Aufgaben der einzelnen Glieder im Dienstofforganismus, und von ihrem Zusammenwirken aufzuhellen, manches Verurtheil und gewisse zum Lou gehörende, obgleich nicht allenthalben heilbringende Bestrebungen, entsprechender Würdigung entgegen zu führen.

Die Zahlen, welche ich in Hinsicht auf die Bildung der Geschäftskreise und auf die Regelung der Gehalts- und Lohnsätze zu bringen wagte, können allerdings auf keine allgemeine Gültigkeit Anspruch machen, gleichwohl halte ich sie rückfichtlich des jüngeren, minder erfahrenen Forstwirthes nicht ohne Werth; denn vermag man durch jene Ziffern auch nur obere und untere Grenzen oder bei gewissen Bedingungen richtige Mittelgrößen zu bezeichnen, so gewähren sie immerhin einen ungleich sicherern Anhalt, als die für Schriftsteller viel bequemeren Beiwörter: „entsprechend, nicht zu viel, nicht zu wenig zc.“

Es dürfte mir vielleicht von mancher Seite der Vorwurf gemacht werden, daß ich bei Besprechung der forstlichen Dienstverhältnisse, zumal in Beziehung auf den Haushalt minder besoldeter Beamten und Diener in den Predigerton verfallen sei. — Man verzeihe dieß in Berücksichtigung der guten Meinung, die, entsprungen aus manch' bitterer Erfahrung eines vielbewegten Lebens, das Unterbinden oder Heilen jener Wunden, an denen nicht selten ein tüchtiger Forstmann verblutete, für wichtig und segensreich hielt.

Obgleich ich, von den untersten Forstdiensten bis zur Stellung eines Leitungsbeamten und endlich zum Lehramte mich empor ringend, manche ausländische, im beträchtlichen Umfange aber heimische Verhältnisse und Zustände unseres Faches kennen lernte, bilde ich mir deßhalb keineswegs ein, es sei hierdurch allein mein Veruf zum Schriftsteller und der Werth meines Buches außer Zweifel gestellt; denn darüber hat erst das Urtheil meiner geehrten Fachgenossen zu entscheiden, denen ich hiermit mein Werkchen zur freundlichen Beachtung empfehle.

Weißwasser im Winter 1859.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

	Seite
Begriff von Haushalt und Haushalten im Allgemeinen und im forstlichen Sinne. §. 1	1
Umfang und Eintheilung der Haushaltungskunde. §. 2	2

Erster Theil.

Beleuchtung, Begründung oder Regelung des forstlichen Haushaltes.

Erstes Capitel. Gegenstände, Aufgaben und Pflichten der Haushaltung.

/ Haushaltungsgegenstände. §. 3	3
/ Culturgeschäfte. §. 4	—
/ Schutzgeschäfte. §. 5	4
/ Die Geschäfte der Ertrags- und Betriebsregelung. §. 6	5
/ Benützungsgeschäfte. §. 7	6
/ Bauangelegenheiten. §. 8	7
/ Das Rechnungswesen. §. 9	—
/ Vertretung und Berathung in politischen und Rechtsangelegenheiten. §. 10	8
Die höhere Regelung und Förderung aller forstwirtschaftlichen Aufgaben und Pflichten oder die Direction. §. 11	—
/ Das Rangswesen. §. 12	9

Zweites Capitel. Vertheilung der nachgewiesenen Aufgaben und Pflichten an gewisse Kräfte und Wirkungskreise.

/ Zuweisung der Handarbeiten. §. 13	—
/ Beschaffung der nöthigen Zugkräfte. §. 14	11
/ Wem die Arbeiten des niederen Forstschutzes, ferner die Aufsicht bei Ausföhrung der Culturen, bei Gewinnung, Behandlung und Verwertung der Forsterzeugnisse obliegen. §. 15	—
/ Wem die Leitung des Schuttpersonals und die vollständige Betriebsföhrung zustehen. §. 16	14
/ Wem die Ueberwachung der Material- und Geldrechnung, die Geldrechnung sammt der Cassenföhrung obliegen. §. 17	15
/ Zuweisung der Baugeschäfte. §. 18	17
/ Wem die Rechtsangelegenheiten zustehen. §. 19	—
/ Zuweisung und Vertheilung der Forstdirections-Aufgaben. §. 20	18
Was der Centralstelle obliegt. §. 21	20
/ Rückblick. §. 22	21

Drittes Capitel. Die Vertheilung des Forstes in die geschiederten Wirkungskreise.	
Bildung der Centralstelle. §. 23	23
Bildung der Directionskreise. §. 24	24
Bildung der Inspectionskreise oder Geschäftsbezirke der auswärtigen Oberleitungorgane. §. 25	—
Bildung der Forstverwaltungskörper und deren untergeordneten Bezirke. §. 26	25
Bildung der Controlobezirke. §. 27	28
Bezirke für die Cassenverwaltung. §. 28	—
Bildung der Bauverwaltungsbezirke. §. 29	29
Bezirke für die Rechtsvertretung. §. 30	—

Viertes Capitel. Ausnahme, Belohnung und Versorgung der Haushaltungsorgane.
Dienstvorschriften für dieselben.

Allgemeines. §. 31	30
Aufnahme, Heranbildung und Dienstverhältnisse ständiger Holzmacher. §. 32	37
Eigenschaften, Heranbildung und Dienstverhältnisse der Schutzmannschaft. §. 33	39
Eigenschaften, Heranbildung und Dienstverhältnisse der Verwaltungsbeamten. §. 34	43
Eigenschaften, Heranbildung und Dienstverhältnisse der Leitungs- und Oberleitungorgane. §. 35	53

Fünftes Capitel. Aufgaben und Geschäfte, welche die Haushaltungsverrichtungen der Betriebsjahre zu begründen und einzuleiten haben.

Nachweise in Betreff der Haushaltungsorgane, zur Kenntniß ihrer Befähigung und Verdienste. §. 36	55
Forst-, Ertrags- und Betriebsregelung. §. 37	56
Uebergabe und Uebernahme dienstlicher Wirkungskreise und ihrer Gegenstände. §. 38	58

Zweiter Theil.

Betrieb der Haushaltungsgeschäfte des Wirthschaftsjahres.

Erstes Capitel. Pläne und Vorschläge für den Wirtschaftsbetrieb des nächsten Jahres.

Vorbemerkungen. §. 39	64
Verfassung des Hauungsplanes. §. 40	—
Verfassung des Kulturplanes. §. 41	65
Verfassung des Nebennutzungsplanes. §. 42	67
Vorschläge zur Einführung neuer Nutzungszweige. §. 43	68
Verfassung von Preis- und Lohnvorschlägen. §. 44	—
Bauborschläge. §. 45	81
Geldvertragsvoranschlag. §. 46	—

Zweites Capitel. Betrieb der Holznutzung.

Vorbemerkung. §. 47	82
Schlagauszeichnung. §. 48	83
Verkauf ungefälten Holzzeß. §. 49	85
Die Holzschlägerei im eigenen Betriebe. §. 50	86

	Seite
Die Holzübernahme. §. 51	88
Verkauf des Kasten-, Rund- und Abraumholzes im Schlage. §. 52	90
Berechnung des im Schlage übernommenen und versteigerten Holzes. §. 53	91
Holzabrückung, Abbringung in die Ferne und Wiederauffschichtung. §. 54	—
Kastenholzaufbewahrung. §. 55	92
Verkauf oder Abgabe des Holzes und daraus erzeugter Gegenstände aus Vorräthen. Entsprechende Berechnung. §. 56	94
Gesamte Rechnungsführung beim Holznutzungsbetriebe. §. 57	95
Rückblick in Ansehung der Geschäftvertheilung beim Holznutzungsbetriebe. §. 58	97

**Drittes Capitel. Betrieb von Nebengewerben, zum Zwecke der Verfeinerung oder
Umwandlung forstlicher Rohstoffe.**

Allgemeine Bemerkungen. §. 59	99
Der Verkehr mit Schnitt- und Spaltwaaren. §. 60	100
Verkehr mit gezimmerten Land- und Schiffbauholzen. §. 61	108
Röhlerei. §. 62	110
Holzessigsiederei, Theerschwelen, Harzsiederei, Kienrußbrennerei. §. 63	113
Die Pottaschesiederei. §. 64	114

Viertes Capitel. Nebennutzungsbetrieb.

Nebennutzungsbetrieb im Allgemeinen. §. 65	118
Die Lohrindennutzung. §. 66	—
Die Lindenbastnutzung. §. 67	121
Die Harznutzung. §. 68	123
Baumfrüchtenutzung. §. 69	125
Die Leeseholznutzung. §. 70	130
Streunutzung. §. 71	131
Grasnutzung. §. 72	133
Feldfrüchtenutzung. §. 73	135
Sand-, Lehm- und Thonnutzung. §. 74	136
Torfnutzung. §. 75	138
Steinnutzung. §. 76	139
Die Jagd. §. 77	140
Die Fischerei. §. 78	144
Unkörperliche oder reine Geldnutzungen. §. 79	—
Schlußbemerkung. §. 80	145

Fünftes Capitel. Costarbetrieb.

Allgemeines. §. 81	145
Aufforstungsarbeiten. §. 82	146
Holzziehungsarbeiten. §. 83	148
Entwässerungsarbeiten. §. 84	150
Ausheben trockener Gräben, Aufwerfen von Dämmen. §. 85	151
Bewässerungsarbeiten. §. 86	—
Bau und Erhaltung der Wege. §. 87	152

	Seite
Erhaltung der Durchhiebe und Eintheilungsmarken. §. 88	154
Die übrigen Culturverrichtungen. §. 89	—
Sechstes Capitel. Forst- und Jagdschuzgeschäfte.	
Grenzschutz. §. 90	156
Schutz gegen Einwirkungen des Dunststreifes und gegen nachtheilige Boden- zustände. §. 91	158
Schutz gegen die Waldvererber. §. 92	160
Schutz gegen Schäden durch Haar- und Federwild. §. 93	164
Schutz gegen Weidewieh. §. 94	165
Schutzgeschäfte wegen Waldbrandgefahr. §. 95	—
Jagdschutzgeschäfte. §. 96	166
Schutzgeschäfte in Absicht auf vorkommende Gesefehverletzungen. §. 97	167
Siebentes Capitel. Mittelbare forstliche Geschäfte beim Wirtschaftsbetriebe.	
Bauangelegenheiten. §. 98	170
Rechtsangelegenheiten. §. 99	171
Achstes Capitel. Die Geschäfte des Rechnungswesens für sich und nach den Wechsel- beziehungen ihrer Zweige betrachtet.	
Erinnerung an den Zweck und die Hauptzweige der Rechnungsgeschäfte. §. 100	172
Rechnungsgegenstände. §. 101	173
Zweige der Rechnungsführung. §. 102	—
Die Rechnungsbücher und Behelfe der Forstverwaltung. §. 103	175
Forstamtsrechnungen. §. 104	198
Forstcassirechnung. §. 105	201
Formelle Beschaffenheit der Rechnungsbücher, Vormerke und Verzeichnisse. §. 106	204
Gang der Rechnungsgeschäfte. §. 107	205
Neuntes Capitel. Betriebsansweise, Nachträge und Vergleichen.	
Jahresausweise über die Betriebsergebnisse. §. 108	207
Nachweise über die eingetretenen Veränderungen in Punkten, Linien und Flächen des Vermessungswertes, namentlich in den Bestandesformen §. 109	208
Nachträge und Untersuchungen zur Sicherung und Fortsführung der Forst- vermessung, Ertrags- und Betriebsregelung. §. 110	—
Zehntes Capitel. Das Kanzleiwesen.	
Allgemeines. §. 111	210
Kanzleigeschäfte des Oberforstamtes. §. 112	211
Kanzleigeschäfte der Verwaltung. §. 113	214
S c h l u ß.	
Allgemeines über Geschäftsvertheilung, periodische Verwaltungsberichte und Gedenkbücher §. 114	215



Einleitung.

§. 1.

Begriff von Haushalt und Haushalten im Allgemeinen und im forstlichen Sinne.

Man versteht im Allgemeinen unter Haushalt, den Besitzstand einzelner Personen und Familien, innerhalb dessen und durch welchen ihr Erwerb und die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse eingeleitet, oder mindestens unterstützt wird.

Haushalten umfaßt dagegen einmal alle Vorkehrungen und Geschäfte, welche die Einrichtung, Besorgung und Erhaltung, sowie die Nugbarmachung eines Besitzstandes veranlassen, zugleich aber auch die Gebarung mit dem Erwerbe und Einkommen.

Ein Haushalt kann gut oder schlecht eingerichtet sein; die Führung desselben läßt entweder nichts zu wünschen übrig oder ist im Gegentheile höchst tadelnswerth. — Ob das Eine oder das Andere stattfindet, zeigt die Beschaffenheit der Haushaltsgegenstände und Mittel, namentlich aber der Erfolg des Haushaltens.

Dies gilt, wenn auch in höchst verschiedener Art und Begrenzung, ebenso gut von dem kleinen Eigenthume des Arbeitmannes, als vom Haushalte des Staates; nicht minder aber auch dann, wenn die fraglichen Begriffe ausschließlich auf den Forst übertragen werden.

In letzter Bedeutung umfaßt der Haushalt und sein Betrieb:

1. Den gesammten Forstbesitz und was zu seiner Nugbarmachung gehört.
2. Die Begründung und Besorgung der forstlichen Wirthschaftsführung.